

Jugendordnung

Fassung vom 25.09.2010 (Zustimmung durch den VT am 30.10.2010)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Niedersächsische Leichtathletik Jugend (NLJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Leichtathletik – Verbandes (NLV). Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der NLV-Mitgliedsvereine sowie den gewählten Jugendvertretern. Die Mitgliedschaft im NLV ist im § 4 der Satzung des NLV geregelt.

§ 2 Grundsätze

1. Die NLJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über den Einsatz der ihr zufließenden Mittel.
2. Die NLJ bekennt sich zu einer freiheitlich – demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die NLJ ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse Toleranz ein.

§ 3 Aufgaben

- a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit in den Untergliederungen und Vereinen;
- b) Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude;
- c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege;
- d) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Jugendorganisationen, die sich zu den unter § 2 genannten Grundsätzen bekennen;
- e) Eintreten für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend;
- f) Unterstützung und Förderung der Jugendbildung und Freizeitgestaltung;
- g) Förderung der internationalen Verständigung und Begegnung;
- h) Verwirklichung von Maßnahmen der überfachlichen und fachlichen Jugendarbeit;
- i) Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen; Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen;
- j) Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von „Fair play“, sowie die Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.

§ 4 Organe

Die Organe der NLJ sind

1. der Jugendtag;
2. der Landesausschuss Jugend (LA Jugend);
3. der Jugendvorstand.

§ 5 Der Jugendtag

I. Zusammensetzung

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der NLJ. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Jugendvorstandes;
 - den Delegierten der NLV – Bezirke;
 - den Delegierten der NLV – Kreise.
2. Jeder NLV – Bezirk hat vier Delegierte, jeder NLV – Kreis für je angefangene 1000 jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre einen Delegierten. Dafür ist der LSB – Mitgliederbestand vom 01.01 des Jahres, in dem der Jugendtag stattfindet, maßgebend.

II. Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung und – Empfehlung über vorliegende jugendbezogene Anträge;
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes, des LA Jugend und eventueller Arbeitskreise;
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des LA Jugend;
- d) Rechnungslegung der Jugendmittel;
- e) Entlastung des Jugendvorstandes;
- f) Wahl des Jugendvorstandes mit Ausnahme der Jugendsprecher;
- g) Beschlussfassung über die Jugendordnung.

III. Ordentlicher und außerordentlicher Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Verbandstag des NLV statt. Der Termin wird, analog der NLV – Satzung zur Bekanntgabe des Verbandstages, vor dem Jugendtag im NLV – Verbandsorgan bekanntgegeben.
Auf schriftlichen Antrag (unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte und einer Begründung) von mindestens einem Drittel der Kreise und Bezirke - wobei jeder Kreis und jeder Bezirk eine Stimme hat - oder eines mit Zwei – Drittel – Mehrheit gefassten Beschlusses des LA Jugend muss ein außerordentlicher Jugendtag einberufen werden.
Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Jugendtag.
2. Zum ordentlichen Jugendtag lädt der Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich ein.

IV. Anträge

1. Anträge zum NLV – Jugendtag können das Präsidium, die NLV – Kreise und NLV – Bezirke, der LA Jugend und der Jugendvorstand stellen. Anträge zum Jugendtag müssen spätestens 10 Wochen vorher schriftlich mit Begründung der NLV – Geschäftsstelle vorliegen. Diese stellt sie unmittelbar dem Vorsitzenden des LA Jugend zu. Alle zum Jugendtag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind 4 Wochen vor dem Jugendtag den vier NLV – Bezirken und den NLV – Kreisen zur Kenntnis zu bringen.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2 / 3 - Mehrheit des Jugendtages zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

V. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 / 3 aller Stimmen bei Eröffnung des Jugendtages vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Jugendtages wird mit einer Frist von 4 Wochen erneut eingeladen. Dieser Jugendtag ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Delegierten der NLV – Kreise und NLV – Bezirke haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur innerhalb der vom NLV – Kreis entsandten Delegierten und der vom NLV – Bezirk entsandten Delegierten. Ein Delegierter kann höchstens 2 Stimmrechte ausüben. Stimmenübertragung innerhalb des Jugendvorstandes ist nicht zulässig.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zwei – Drittel – Mehrheit der gültigen Stimmen. Sie erfolgen auf Antrag geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

VI. Wahlen

1. Der Jugendtag wählt die Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme der Jugendsprecher bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag.
Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wählbar ist jeder, der Mitglied in einem dem NLV angehörenden Verein ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Vereinigung von zwei Ämtern innerhalb des Jugendvorstandes ist nicht gestattet. Scheidet jedoch im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Jugendvorstandes aus, so kann der Jugendvorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder einen fachlich geeigneten Dritten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einem außerordentlichen Jugendtag vorgenommen werden kann, beauftragen.

§ 6 Die Fachkommission Jugend (FK Jugend)

1. Die FK Jugend setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der NLJ, den Jugendsprechern und weiteren vier Mitarbeitern mit fachbezogenen Aufgaben.

2. Der Vorsitzende der NLJ ist der Vorsitzende des Jugendtages und der FK Jugend. Er vertritt den NLV bei Tagungen der Jugendwarte und in der Sportjugend Niedersachsen (SJ Nds.). Er koordiniert die Arbeit der FK Jugend.
3. Die Jugendsprecher werden von den Teilnehmern der niedersächsischen Jugendmeisterschaften (Einzel) auf Vorschlag der Mitgliedsvereine für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zum 27. Lebensjahr möglich.
Ihre wesentlichen Aufgaben sind: Kontaktpflege zu jugendlichen Athleten und Mitgestaltung von „Jugendaktionen“ bei Landesmeisterschaften, Mitarbeit bei den Jugendsprechern im DLV.
4. Die FK Jugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NLV.
5. Die wesentlichen Aufgaben der FK Jugend sind:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Richtlinie der Nachwuchsförderung;
 - b) Etatplanung und Überwachung der dem NLV zufließenden Mittel für die Jugendarbeit;
 - c) Planung und Organisation der überfachlichen Jugendarbeit;
 - d) Planung, Organisation und Durchführung von internationalen Jugend – Begegnungen;
 - e) Vorschläge für Terminplan und Ausschreibung der Landesjugend- und Schülermeisterschaften sowie der Jugend- und Schülervergleichskämpfe;
 - f) Vorschläge für Landesmeisterschaftswettbewerbe der Jugend und Schüler;
 - g) Aufstellung und Betreuung der Jugend- und Schüler- Auswahlmannschaften;
 - h) Koordination der Leichtathletik zwischen Schule und Verein;
 - i) Bearbeitung von Anträgen der Vereine auf Startrecht für die übernächste Altersklasse;
 - j) Projektarbeit.
6. Die Sitzungen der FK Jugend finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt. Protokolle dieser Sitzung sind binnen vier Wochen den Mitgliedern der FK Jugend sowie dem NLV – Verbandsrat zuzusenden. Mit Zustimmung des Präsidiums kann die FK Jugend zur Behandlung spezieller Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 7 Inkraft treten

Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der NLV – Satzung. Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen; sie werden erst nach Zustimmung durch den NLV – Verbandsrat bzw. -tag wirksam.